

als auf das doppelte Erbtheil, welches dem Erstgeborenen zugedacht wurde (Deut. 21, 17). Darum wird derselbe das Haupt genannt (1 Par. 5, 12; 9, 17) und dient in Gleichnissen dazu, Außergewöhnliches und Vorzügliches in seiner Art zu bezeichnen (Jf. 14, 30. Job 18, 13). Diese Bevorzugung vor den übrigen Geschwistern einem jüngern Sohne zuzuwenden, wird ausdrücklich dem Vater verboten (Deut. a. a. D.). Doch konnte sich der Erstgeborene selbst seiner Prärogative entäußern und sie einem jüngern Bruder übertragen, wie der Entschluß Esau's zu Gunsten Jacobs hierbei als Beispiel diente (Gen. 25, 31; vgl. Michaelis, Mos. Recht II, § 84).

Auf den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes über die Auslösung der Erstgeburt basiren bei den heutigen Juden die mit casuistischem Scharfsinn weiter ausgedehnten Satzungen über den Loskauf ihrer erstgeborenen Söhne. Nur was den Mutterleib erschließt, kann als Erstgeborenes betrachtet werden; also nicht der erstgeborene Knabe einer zweiten Ehe, welche eine Wittwe, die vorher schon in erster Ehe Kinder geboren hat, eingegangen ist; ebenso wenig ein Kind, dessen Mutter das erste Mal zur Unzeit geboren hat, oder ein Knabe, dessen frühere Geburt vor der seiner Zwillingsschwester nicht erwiesen ist u. s. w. Einen Monat lang wird nach der gesetzlichen Verordnung mit der Auslösung gewartet, weil während dieser Zeit das Leben des Kindes noch nicht vollständig gesichert ist; ein todtes Geschöpf aber kann und darf nicht dem Herrn geweiht werden. Am 31. Tage nach der Geburt versammelt der Vater (denn nur dieser hat das Recht der Auslösung) zehn Freunde nebst dem Rabbiner in seinem Hause, legt den Knaben mit einer bestimmten Summe Geldes (nach Buxtorf, Synagog. c. 2, p. 100 gewöhnlich 4 Mark), welche 12 bis 14 Mark nicht übersteigen darf, auf einen Tisch und beantwortet die Frage des Rabbiners, „was er lieber wolle, seinen Erstgeborenen, der das erste Kind seiner Mutter ist, Jehova übergeben, oder es loskaufen um 5 Sefel nach dem Sefel des Heiligthums, der 20 Seta ist“, mit der Erklärung, seinen Sohn um den bestimmten Kaufpreis nach dem Gesetze loskaufen zu wollen. Der Rabbiner empfängt das Geld, schwingt es, um seine stellvertretende Kraft anzuzeigen, um den Kopf des Kindes und endigt die Feier mit üblichen Segens- und Friedenssprüchen. Ist der Vater vor dem gesetzlichen Termin des 31. Tages schon gestorben, so ist die Mutter zu diesem Act der Auslösung zwar nicht verpflichtet, muß aber ein Täfelchen von Metall oder Pergament mit den Worten „dieser Erstgeborene ist noch nicht gelöst worden“ (בכור טהור) dem Knaben um den Hals binden, wodurch derselbe die Pflicht auf sich nimmt, sich selbst auszulösen. (Vgl. Buxtorf l. c. 101; Mayer a. a. D. 244 u. d. Art. Cohen.) [Storch (Kaulen).]

Erstgeburt im canoniſchen Recht. Hierüber bestehen keine besonderen Vorschriften. Ein

Vorzug derselben ist dem Kirchenrechte fremd, außer wo derselben ein solcher auf Grund einer statutarischen oder fideicommissarischen Verfügung zukommt. Praktisch für's Kirchenrecht kann diese Frage nur werden, wenn es sich um privatrechtliche Verhältnisse, z. B. beim Uebergang eines Patronates oder einer mit einer Stiftung (capellanía) belasteten Vermögensmasse, handelt. Für die Beurtheilung der aus einer dießfalligen Primogenitur-Erbfolge-Ordnung entstehenden Rechtsverhältnisse sind dann die Normen des besondern, in dessen Ermangelung des gemeinen Rechtes maßgebend. [R. v. Scherer.]

Erstlinge (primitias) hießen bei den Alten die ersten Erzeugnisse des Bodens, der Fruchtbäume, des Viehes überhaupt, welche als Weisgeschenke vor dem Altare niedergelegt wurden. Diese bei fast allen Völkern des Alterthums sich findende Sitte will durch Heiligung des Ersten, meist auch des Besten, ihren irischen Segen zu der Quelle zurückleiten, von der er ausgeflossen ist; sie ist somit nur der gesteigerte Ausdruck einer aus jenen religiösen Ideen, welche dem Opfer zu Grunde liegen. Häufig geschah die Darbringung der Erstlinge öffentlich an besonderen Tagen, so an den Erntefesten, z. B. den Pyanepfen und Oschophorien der Griechen; und in manchem Mythos (Ovid. Met. 8, 273) ist es die Verweigerung berartiger Huldigung, welche den Zorn der Götter herausfordert.

I. Bei dem israelitischen Volke war der Landessegens nicht nur im Allgemeinen auf Gott zurückzuführen, sondern hier ist der Boden selbst sammt allem Erträgniß ein directes Geschenk Gottes, das in bestimmter historischer Zeit aus besonderer Gnade ihm zugewendet worden; es tritt daher zu der allgemeinen religiösen Idee das ausdrückliche Gesetz, welches die Gabe der Erstlinge wie die der Erstgeburt und Zehnten als wesentlichen Bestandtheil in den Bau der Theokratie einfügt. Nach den betreffenden Stellen (Ex. 22, 29; 23, 19; 34, 26. Num. 15, 19—21; 18, 8—29), welche am Sinai bloß das Allgemeine, später das Besondere verordnen, sind Erstlinge (בכורים, ראשית) zu bringen von allem, was der Boden trägt (קציר), sei es Halm, Baum, Fruchtkraut oder Weinstock, in roher wie in zubereiteter Gestalt, Körner und Gebäck (קמח), Früchte und Del und Wein; ja 2 Par. 31, 5 erwähnt auch Honig, was immerhin natürlicher Honig sein kann, wenn er auch nicht auf den Altar kommen durfte (vgl. Lev. 2, 11. 12. Deut. 8, 8), wie denn auch die erste Wolle des Schafes dahin gehört (Deut. 18, 4) und der erste Kuchen (חמץ) noch ausdrücklich genannt wird (Num. 15, 20). Alles dieses ist Gabe an Gott (תריבית), von ihm jedoch seinen Stellvertretern, den Priestern, zugewiesen, welche sie an der Stätte des Heiligthums empfangen und mit ihrer Familie, wosfern sie nur rein ist, an beliebigem Orte verzehren (Num. 18). Selbst die Leviten sind von dieser Pflicht nicht entbunden; da sie aber keinen Grundbesitz haben,